



Jugendordnung der Jugendabteilung des SV Nordeifel 2012 e.V.



Präambel

Die Jugendabteilung des SV Nordeifel 2012 e.V. organisiert den Fußballsport für Kinder und Jugendliche und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Chancengleichheit und Gleichberechtigung junger Menschen ein.

Sie tritt ein für Toleranz im Hinblick auf Religion, Herkunft und Weltanschauung junger Menschen und ist überzeugt, dass der Fußballsport ein geeignetes Mittel zur Erziehung und Förderung der Jugendlichen ist. Es wird sowohl sportliche als auch gesellschaftspolitische Jugendarbeit geleistet.

Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport sowie für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie/er körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

§1 Ziele und Aufgaben

1. Die Jugendabteilung hat die Ziele und Aufgaben:

- Durch die Förderung der sportlichen Betätigung die körperliche Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder zu verbessern.
- Durch eine sportgerechte und soziale Jugendarbeit einen Beitrag zur Erziehung, zur persönlichen Entwicklung und zur demokratischen Mitverantwortung seiner Mitglieder zu leisten.
- Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen unter Berücksichtigung der zeitgemäßen Belange der Jugendlichen.
- Entwicklung der Persönlichkeit im Rahmen sportlicher und außersportlicher Betätigung, insbesondere Ausbildung und Stärkung sozialer Kompetenzen.
- Planung und Meldung der Juniorenmannschaften für den Kreisligabetrieb.
- Planung des Trainingsbetriebs und der Platzbelegung auf den zur Verfügung stehenden Plätzen.
- Entwicklung und Gewinnung von Trainern und Betreuern für die Jugendmannschaften.
- Unterstützung der Trainerteams bei Bedarf in Kommunikation und Problemlösung mit Eltern und Kindern.
- Beschaffung und Pflege von Trainingsmaterial.
- Melden von Freundschaftsspielen mit Unterstützung der Trainerteams.
- Stellen von Verlegungsanträgen, Unterstützung bei kurzfristigen Spielverlegungen und Absetzungen aufgrund höherer Gewalt mit Hilfe der Staffelleitungen des Kreises.
- Entwicklung und Gewinnung von Jugendschiedsrichtern.
- Teilnahme an Pflichtveranstaltungen des Kreisjugendausschusses.

- Gewinnung und Pflege von Sponsoren für die Jugendarbeit.
- Selbstständige Budgetplanung und Kassenführung gemäß gesetzlichen Regelungen und der Berücksichtigung der Vereinssatzung.
- Erarbeitung und Pflege eines Kinder- und Jugendschutzkonzept gemäß gesetzlichen Vorgaben.

§2 Mitgliedschaft

1. Die Fußballjugend ist in der Jugendabteilung zusammengefasst.

2. Mitglieder der Jugendabteilung des SV Nordeifel 2012 e.V. sind:

- Die jugendlichen Vereinsmitglieder der Fußballabteilung des SV Nordeifel 2012 e.V. bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres.
- Alle gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung, die ordentliches Vereinsmitglied sind (gemäß § 4 der Vereinssatzung), sowie die Trainer und Trainerinnen der Jugendmannschaften.

§3 Ende der Mitgliedschaft (gemäß §5 der Vereinssatzung)

1. Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung erlischt:

- Bei freiwilligem Austritt, der nur schriftlich zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
- Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- Durch Ausschluss bei vereinsschädigen Verhalten, der durch den Jugendausschuss zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- Bei Tod

§4 Selbstverwaltung

1. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung selbstständig und entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden und zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
2. Die finanziellen Mittel der Jugendabteilung bestehen mindestens aus den Beiträgen der Mitglieder der Jugendabteilung gemäß §2 Absatz 2 dieser Jugendordnung.
3. Sie hat hierüber auf der Mitgliederversammlung des Vereins auf Verlangen einen Rechenschaftsbericht abzugeben.

§5 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendausschuss

§6 Jugendversammlung (gemäß §9 der Vereinssatzung)

1. Zur Jugendversammlung gehören alle Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Zu den Mitarbeitern/innen gehören neben dem Jugendausschuss (gemäß §7 Absatz 1 der Jugendordnung) alle Trainer und Betreuer und zusätzlich ein Elternvertreter je Mannschaft in den Altersklassen E-Junioren und jünger.
2. Stimmberrechtigt ist jedes Mitglied der Organisation ab dem 12. Lebensjahr.
3. Passives Wahlrecht ist ab dem 14. Lebensjahr möglich, soweit dies nicht der Jugendordnung §7 Absatz 5 widerspricht.
4. Die Jugendversammlung ist jährlich vom Jugendleiter, entspricht dem Jugendwart aus der Satzung §9 Absatz 2 und §11 Absatz 3.
5. Unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs oder E-Mail an der letztbekannten Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
6. Die Jugendversammlung soll jeweils im 1. Quartal eines jeden Jahres nach der Beiratsversammlung und vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Mit der Einladung zur Jugendversammlung ist die vom Jugendausschuss festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsleiter eine zweite Stimme.
8. Die Jugendversammlung hat die Aufgaben:
 - a. Einen Jugendleiter als Vertreter der Vereinsjugend im Vorstand des Vereins zu wählen. Der Jugendleiter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendleiter bedarf als Vorstandsmitglied der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Vereins.
 - b. Eine Jugendordnung zu verfassen, die den Bestimmungen der Satzung nicht widerspricht. Die Jugendordnung ist durch die Beiratsversammlung und Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestätigen.
 - c. Einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Zusammensetzung und Aufgaben sich aus der Jugendordnung ergibt.

§7 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a. der / dem Vorsitzenden (Jugendleiter/in)
 - b. seiner/m Stellvertreter/in (Stellvertreter Jugendleiter/in)
 - c. der/m Jugendkassierer/in
 - d. Beisitzern
 - e. Vertreter der jungen Generation (VdjG), welche bei der Erstwahl noch Jugendliche sind und eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a. der / dem Vorsitzenden (Jugendleiter/in)
 - b. seiner/m Stellvertreter/in (Stellvertreter Jugendleiter/in)
 - c. der/m Jugendkassierer/in
3. Die Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern des Jugendausschusses wird in einem Aufgabenverteilungsplan gesondert geregelt.
4. Die Mitglieder des Jugendausschusses - mit Ausnahme der Vertreter der jungen Generation (VdjG) – werden von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt. Das Jugendausschussmitglied bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses während der Amtsperiode aus, wählt der Jugendausschuss ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Jugendausschussmitgliedes.
5. Die Wahl der Vertreter der jungen Generation (VdjG) erfolgt für ein Jahr.
6. Der/Die Jugendleiter/in, der/die Vertreter/in des Jugendleiters, der/die Jugendkassenwart/in und die Beisitzer müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Der Jugendleiter wird durch Bestätigung seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung Mitglied des Vorstandes.
8. Die Aufgabe des Jugendvorstandes ist die Erfüllung der in §1 festgelegten Aufgaben und Ziele zu gewährleisten. Hierzu zählt insbesondere die operative Planung von Aktivitäten, sowie die Vertretung der Vereinsjugend im Vorstand.
9. Der Jugendausschuss hat die Beschlüsse der Jugendversammlung auszuführen.

§8 Salvatorische Klausel

Besteht in einzelnen Bestimmungen ein Widerspruch zu den vom Gesetzgeber festgelegten Regelungen oder sollte die Unwirksamkeit dieser festgestellt werden, wirkt sich dies nicht auf die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung aus. Die unwirksame oder im Widerspruch zur gesetzlichen Regelung stehende Bestimmung wird daraufhin durch eine neue Bestimmung ersetzt.